



BÜRGERGEMEINDE WITTERSWIL

GEMEINDEORDNUNG

der Bürgergemeinde Witterswil

vom

INHALTSVERZEICHNIS

Paragrafen

1. Einleitung	
- Geltungsbereich und Zweck	1
- Bestand	2
- Aufgaben	3
2. Bürgergemeindeangehörige	
Datenschutz	
- Auskunftserteilung	4
3. Organisation der Bürgergemeinde	
Allgemeine Organisation	
- Organe	5
- Geschäftsverkehr	6
Einberufung	
- der Bürgergemeindeversammlung	7
- der Behörden	8
- Beschlussfähigkeit	9
- Protokollführung und Genehmigung	10
- Öffentlichkeit der Verhandlungen	11
- Wahlen und Abstimmungen	12
- Archiv	13
Politische Rechte	
- Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Bürgergemeindeversammlung	14
- Petition	15
- Einberufung der Bürgergemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	16
- Obligatorische Urnenabstimmung	17
- Grundsatz- und Konsultativabstimmung	18
- Urnenwahlen	19

Bürgergemeindeversammlung	
- Zusammensetzung	20
- Befugnisse	21
- Verfahren	22
4. Bürgerrat	
- Zusammensetzung	23
- Befugnisse	24
- Ressortsystem	25
5. Behördemitglieder und Angestellte	
- Dienstverhältnisse	26
- Bürgerratspräsident oder Bürgerratspräsidentin	27
- Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin	28
- Finanzverwalter oder Finanzverwalterin	29
- Voranschlag	30
- Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	31
6. Zusammenarbeit der Gemeinden	32
7. Beschwerderecht	33
8. Schlussbestimmungen	
- Aufhebung bisherigen Rechts	34
- Inkrafttreten	35

Die Bürgergemeindeversammlung - gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

1. Einleitung

§ 1

(§ 1 GG)

Geltungsbereich
und Zweck

Diese Bürgergemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Bürgergemeinde
- b) die Rechtsstellung der Bürgergemeindeangehörigen
- c) die Organisation
- d) den Finanzhaushalt
- e) das Beschwerderecht

§ 2

(Art. 51 KV)

Bestand

¹ Die Bürgergemeinde Witterswil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

² Sie umfasst das herkömmliche und verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

§ 3

(Art. 52 KV)

Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2 Sie

- a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane,
- b) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu,
- c) verwaltet ihre Güter,
- d) sorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt,
- e) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt,
- f) strebt einen ihrer Situation angepassten Finanzhaushalt an.

2. Bürgergemeindeangehörige

Datenschutz § 4 (§ 6 GG)

Auskunfts-
erteilung Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und
Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Bürgergemeinde

Allgemeine
Organisation § 5 (§ 17 GG)

Organe Organe der Bürgergemeinde sind:
a) die Bürgergemeindeversammlung
b) die Behörden:
 1. der Bürgerrat
 2. die Kommissionen
c) die Beamten, Beamtinnen und Angestellten

§ 6

(§ 18 GG)

Geschäftsverkehr 1 Geschäfte, die an den Bürgerrat oder die Bürgergemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

2 Eingehendere Regelungen kann der Bürgerrat in Pflichtenheften treffen.

Einberufung

§ 7

(§ 21 GG)

der Bürgergemeindeversammlung

1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Bürgergemeindeversammlung einzuladen.

2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

4 Die Anträge des Bürgerrates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 8

(§ 24 GG)

der Behörden

1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 9

(§ 26 GG)

Beschlussfähigkeit

Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, wenigstens aber drei, anwesend sind.

§ 10

(§§ 28 ff GG)

Protokollführung und Genehmigung Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung wird vom Bürgerrat genehmigt und an der jeweils nächsten Bürgergemeindeversammlung aufgelegt.

§ 11

(§ 31 GG)

Öffentlichkeit der Verhandlungen Die Verhandlungen der Bürgergemeindeversammlung und des Bürgerrates sind in der Regel öffentlich.

§ 12

(§§ 33 ff GG)

Wahlen und Abstimmungen ¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Majorzverfahren statt.

² An der Bürgergemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 13

(§ 41 GG)

Archiv Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Bürgergemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

Politische Rechte

§ 14

(§ 42 GG)

Allgemeine Mit-
wirkungsrechte
an der Bürger-
gemeindever-
sammlung

Wer stimmberechtigt ist, kann

- a) an der Bürgergemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen.
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Bürgergemeindeversammlung zuständig ist.
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Bürgergemeindeversammlung oder der Bürgerrat zuständig ist.
- d) mit einer Interpellation an der Bürgergemeindeversammlung mündlich Auskunft über Bürgergemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 15

(Art. 26 KV)

Petition

Jeder Bürger und jede Bürgerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

§ 16

(§ 49 GG)

Einberufung der
Bürgergemein-
deversammlung
durch die Stimm-
berechtigten

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Bürgergemeindeversammlung einberufen wird.

Obligatorische
Urnenabstimmung

¹ Über eine von der Bürgergemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn

- a) der Bürgergemeindebestand oder das Bürgergemeindegebiet wesentlich verändert werden soll.
- b) es die Bürgergemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Bürgergemeindeversammlung.

§ 18

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Bürgergemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

Urnenwahlen

An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Bürgerrates
- b) der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin
- c) die Mitglieder folgender Kommission:
Bürgerkommission mit mindestens 5 Mitgliedern
- d) Rechnungsprüfungskommission
Die Bürgergemeinde anerkennt nach § 186 Abs. 1 GG die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde als Behörde der Bürgergemeinde.

Die Bürgergemeinde kann weitere Kommissionen der Gemeinde als die ihrigen ansehen.

Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

Bürgergemeinde-
versammlung

§ 20

Zusammen-
setzung

Die Bürgergemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 21

Befugnisse	<p>Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Bürgergemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:</p> <p>a) Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 20'000.00 oder jährlich wiederkehrende Fr. 5'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).</p>
------------	---

§ 22

Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
-----------	---

4. Bürgerrat

§ 23

(§ 67 GG)

Zusammensetzung	Der Bürgerrat zählt 3 Mitglieder.
-----------------	-----------------------------------

§ 24

(§ 70 GG)

Befugnisse

¹ Der Bürgerrat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Bürgergemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

§ 25

(§ 72 GG)

Ressortsystem

¹ Der Bürgerrat verteilt seine Aufgaben nach Ressorts.

² Die Bürgergemeindeversammlung bestimmt die Ressorts.

5. Behördemitglieder und Angestellte

§ 26

(§ 120 GG)

Dienstverhältnis

¹ Behördenmitglieder sind:

- a) Bürgerratspräsident / Bürgerratspräsidentin
- b) Vizepräsident / Vizepräsidentin
- c) Bürgerräte

² Angestellte sind:

- a) Forsthausverwalter / Forsthausverwalterin
- c) Bürgerschreiber / Bürgerschreiberin
- d) Finanzverwalter / Finanzverwalterin

³ Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse (Teilzeitpensen < 30%) sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

§ 27 (§ 126 GG)

Bürgerratspräsident oder Bürger-ratspräsidentin

¹ Der Bürgerratspräsident oder die Bürgerratspräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.

§ 28 (§ 131 GG)

Gemeindeschreiber oder Gemein-deschreiberin

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr, die Administration und die Archivierung. Mit diesen Aufgaben kann auch eine aussenstehende Fachperson beauftragt werden.

§ 29 (§ 132 GG)

Finanzverwalter oder Finanzver-walterin

¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Bürgergemeinde.

§ 30 (§ 139 ff GG)

Voranschlag

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Bürgerrat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 20'000.00, und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.00 übersteigen, von der Bürgergemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6. Zusammenarbeit der Gemeinden

Die Bürgergemeinde

- a) hat folgende öffentlichrechtliche Verträge abgeschlossen:
1. Forstbetriebsgemeinschaft am Blauen, FBG

7. Beschwerderecht

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

8. Schlussbestimmungen

§ 34

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Bürgergemeindeordnung ist die vorangegangene Bürgergemeindeordnung, mit all ihren Änderungen, und alle dieser Bürgergemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Bürgergemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Bürgergemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Witterswil beschlossen am 25. Juni 2015.

Bürgergemeindepräsident
Max Rudin

Bürgergemeindeschreiberin
Barbara Dörfli

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 24. August 2015 (gestützt auf § 209 GG i.V.m. § 5 DelG, § 210 GG und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 [BGS 615.11; GT])